



Benutzungsordnung der Stadt Gaggenau über das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“

Die Arbeit in den Betreuungsgruppen richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung und den gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die vorliegende Benutzungsordnung gilt vorbehaltlich der noch zu erfolgenden Zustimmung durch den Gemeinderat.

1. Aufgabe

Das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ soll ermöglichen, dass die Personensorgeberechtigten am Vormittag einer Halbtagsbeschäftigung nachgehen können. An den Grundschulen, an denen ein solches Betreuungsangebot eingerichtet ist, wird deshalb eine zusätzliche außerunterrichtliche Betreuung innerhalb der Zeiten wie unter Ziffer 4 aufgeführt, angeboten. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt. Die Betreuung in den Betreuungseinrichtungen nimmt soweit wie möglich auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Mindeststärke einer Betreuungsgruppe beträgt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juli 2000, zehn Schüler.

Die maximale Gruppenstärke hängt insbesondere von der räumlichen Situation ab. Sollte bei einer die Kapazitäten der einzelnen Gruppen übersteigende Nachfrage keine weitere Gruppe eingerichtet werden können, wird beim Amt für Gesellschaft und Bildung, Abteilung Schulen und Betreuung eine Warteliste geführt. Das Nachrücken der wartenden Schüler bei freiwerdenden Plätzen erfolgt entsprechend der Aufnahmekriterien.

2. Aufnahme

- 2.1 In die Betreuungsgruppe werden Kinder der 1. - 4. Grundschulklasse der jeweiligen Schule aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Können aufgrund einer Überbelegung nicht alle Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme von Kindern der 1. und 2. Klasse bevorzugt. Dies gilt auch für soziale Härtefälle.
- 2.2 Die Betreuung beginnt zum Schulbeginn nach den Sommerferien. Bei Erstklässlern beginnt die Betreuung am ersten Wochentag nach der Einschulung. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr bis zum Verlassen der Grundschule (nahtlos bis zum Ende der Sommerferien) auf eine weiterführende Schule.
- 2.3 Die Anmeldung kann frühestens ein Schuljahr vor Schulbeginn an das Amt für Gesellschaft und Bildung, Abteilung Schulen und Betreuung der Stadt Gaggenau, gerichtet werden. Der Stichtag für die jeweilige Anmeldung ist der **31. März**.

3. Kündigung

- 3.1 Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.08. schriftlich kündigen. Hier zählt der Eingangsstempel der Stadtverwaltung.
- 3.2 Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliches Kündigungsrecht)

Eine außerordentliche Kündigung der Eltern/Erziehungsberechtigten ist nur bei Schul- und/oder Wohnortwechsel oder bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit eines Elternteiles mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es eines Nachweises (z. B. Vorlage der Wohnungszusage oder des Kündigungsschreibens).



- 3.3 Der Träger des Betreuungsangebotes „Verlässliche Grundschule“ kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- Kündigungsgründe können u. a. sein:
- wenn der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate oder der jährliche Ferienbeitrag (zahlbar im Oktober) bis spätestens 31.12. nicht bezahlt wurde,
 - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung;
 - erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/ Erziehungsberechtigten und der Betreuungsgruppe über das Betreuungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (*außerordentliche Kündigung*) bleibt hiervon unberührt.

4. Besuch der Betreuungsgruppe, Öffnungszeiten, Ferienbetreuung

- 4.1 Das Betreuungspersonal ist umgehend zu benachrichtigen, wenn das Kind am Besuch der Betreuungsgruppe verhindert ist.
- 4.2 Die Betreuungseinrichtung ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, bestimmter Ferientage und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten, geöffnet.
- 4.3 Die Betreuungseinrichtung kann im Falle von höherer Gewalt durch die Stadtverwaltung geschlossen werden. (Pandemie, Naturkatastrophen etc.) Eine Aussetzung des Benutzungsentgeltes wird im Einzelfall geregelt.
- 4.4 Die angebotenen Unterrichts- und Betreuungszeiten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.
- 4.5 Die Kinder dürfen nicht vor den Öffnungszeiten eintreffen und werden nach deren Beendigung nach Hause geschickt.
- 4.6 Die Festlegung der 30 Ferienbetreuungstage wird durch das Amt für Gesellschaft und Bildung, Abteilung Schulen und Betreuung der Stadt Gaggenau, jeweils rechtzeitig vor Schuljahresbeginn geregelt und bekanntgegeben.
- 4.7 Die Mitarbeiter/innen sind bedacht den Kindern, während der Ferienbetreuung ein vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot zu ermöglichen.
- 4.8 Das Amt für Gesellschaft und Bildung, Abteilung Schulen und Betreuung, ist berechtigt, die im Voraus bekanntgegebenen Ferienbetreuungstage zu verlegen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Betriebliche Gründe können insbesondere gesetzliche Regelungen oder Empfehlungen des Bundes und des Landes sein.

5. Aufsicht

- 5.1 Die in der Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Betreuungsgruppe für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich und üben innerhalb der Betreuungs- und Bewegungsräumen die Aufsichtspflicht aus.
- 5.2 Bei Verhinderung des Betreuungspersonals wird eine bei der Stadt Gaggenau beschäftigte Betreuungskraft als Ersatz eingesetzt.



- 5.3 Mit Betreten der Räume der Betreuungsgruppe beginnt die Aufsichtspflicht über das Kind und endet mit dem Verlassen der Räume bzw. dem Ende der Betreuungszeit.
- 5.4 Die Kinder sind nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert, auf dem direkten Weg zur und von der Betreuungseinrichtung, während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Spiel, Sport, kulturelle Veranstaltung und dgl.). Im Rahmen der Ferienbetreuung besteht ebenfalls Versicherungsschutz.
- 5.5 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den in der Betreuung Mitarbeitenden unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung fristgerecht eingeleitet werden kann.
- 5.6 Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird für evtl. Schäden, die durch ihr Kind verursacht werden, empfohlen.
- 5.7 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von mitgebrachten Gegenständen, der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- 5.8 Kinder, die sich besuchsweise in der Betreuungsgruppe befinden, sind nicht nach Ziffer 5.4. gegen Unfall versichert.

6. Regelung bei Krankheitsfällen

- 6.1 Bei ansteckenden Krankheiten wie z.B. Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen u. ä.
- 6.2 Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. *Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter/Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten*) muss den Mitarbeitenden der Betreuungsgruppe sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 6.3 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- den Kindergarten wieder besuchen kann, kann die Vorlage einer Erklärung der Eltern/ Personensorgeberechtigten verlangt werden, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Der Nachweis kann auch durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erbracht werden.
- 6.4 Im Falle einer längeren Krankheit oder bei einer stationären Behandlung ist eine Aussetzung des Benutzungsentgeltes nicht möglich.

7. Verbindlichkeit

- 7.1 Diese Benutzungsordnung in Verbindung mit der Benutzungsentgeltregelung wird den Erziehungsberechtigten mit Erhalt der Anmeldebestätigung nochmals ausgehändigt und gilt damit als verbindlich anerkannt. Dadurch ist ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Betreuungseinrichtung und den Erziehungsberechtigten begründet.
- 7.2 Für die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes werden privatrechtliche Entgelte gemäß der Benutzungsentgeltregelung erhoben. Über Anpassungen der Benutzungsentgeltregelungen wird im Amtsblatt informiert.



- 7.3 Monatlich zu entrichtende Entgelte, sind spätestens am 3. Werktag des Monats auf ein Konto der Stadtkasse Gaggenau einzubezahlen. Die Erhebung der Beiträge erfolgt grundsätzlich mittels Lastschrift. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Stadtkasse Gaggenau ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- 7.4 Für das ergänzende Betreuungsangebot an 30 Ferientagen ist das Entgelt bis zum 15. Oktober eines Jahres zu entrichten.
- 7.5 Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7.6 Das Entgelt ist auch in vollem Umfang für Monate zu entrichten, in denen, dass Kind das Betreuungsangebot wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht besucht hat, sowie in Zeiten der Betriebsunterbrechung aus besonderem Anlass.



Christof Florus
Oberbürgermeister